

Gemeinde Hergensweiler

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 21.05.2026

Tagesordnungspunkt 3c

Bearbeiter(in) Herr Strohmaier

Aktenzeichen

HHSt verfügbare Mittel

Weitere Bürgermeisterinnen/Bürgermeister;
Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister sind als kommunale Wahlbeamte (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG) gemäß Art. 27 KWBG zu vereidigen.

Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die unter TOP 3b gewählten Personen stehen auf, erheben die rechte Hand und sprechen die Eidesformel.